

22. Klage des Konkursverwalters gegen die Mitglieder des früheren  
Gläubigerausschusses auf Grund von §. 81 R.D.

I. Civilsenat. Urth. v. 28. Januar 1888 i. S. B. u. Gen. (Bekl.) w. den  
Verwalter der W.'schen Konkursmasse (Kl.). Rep. I. 362/87.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klage ist ange stellt vom derzeitigen Verwalter des W.'schen Konkurses auf Grund von §. 81 R.D. Die Beklagten sind als die Mitglieder des früheren Gläubigerausschusses in Anspruch genommen, weil sie ihren Kontrollpflichten gegenüber dem vor dem Kläger als Konkursverwalter fungierenden Kaufmanne W. nicht genügt haben. Der Klagantrag geht auf solidarische Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 5137,25 *M.*, um welchen Betrag die Konkursmasse durch die Sorglosigkeit der Beklagten geschädigt sei. Im übrigen ergibt sich der Sachverhalt aus den

#### Gründen:

„Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Gläubigerausschuß nur seinen Mandanten, den Gläubigern, nicht aber dem Konkursverwalter für die innerhalb seines Wirkungskreises zu übende Sorgfalt verantwortlich sei. Diese Rechtsansicht ist vom Berufungsurteile in überzeugender Weise widerlegt worden; es ist den Revisionsklägern nicht gelungen, darzuthun, daß die Auffassung des Landgerichtes der des Berufungsgerichtes vorzuziehen sei. Wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, so bildet derselbe kraft der ihm vom Gesetze übertragenen Funktionen (R.D. §§. 76. 78. 85. 92. 113. 118. 120—123. 125. 147. 163—167. 170) ein Organ der Konkursverwaltung, und zwar trifft dies ebenso für den von der Gläubigerversammlung gewählten wie für den vom Richter ernannten Gläubigerausschuß zu. Die vom ersten Urteile in Bezug genommene, nicht sehr klare Äußerung der Motive zur Konkursordnung, die den Gläubigerausschuß bezeichnet als „ein Vertretungsorgan der Gläubiger, durch freie Willensbestimmung begründet und begrenzt, nicht einem öffentlichen Amts-, sondern einem Mandatsverhältnisse vergleichbar“,

vgl. Hahn, Materialien zur Konkursordnung S. 284,

fällt dem Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber nicht ins Gewicht. Die rechtliche Stellung des Konkursverwalters nach der deutschen Konkursordnung ist bekanntlich streitig,

vgl. neuerdings L. Seuffert, Zur Geschichte und Dogmatik des deutschen Konkursrechtes, Abt 1 S. 71 flg.;

darüber herrscht aber kein Streit, daß derselbe befugt ist, alles dasjenige zu thun, was zur Wahrung der Aktivmasse erforderlich ist. Hieraus ergibt sich seine Befugnis, die Mitglieder des Gläubiger-

ausschusses zur Verantwortung zu ziehen, wenn die Masse durch ihre Sorglosigkeit geschädigt worden ist. In der Literatur besteht auch mit alleiniger Ausnahme von Sarwey Einstimmigkeit darüber, daß die Verantwortlichkeit des Gläubigerausschusses auf Grund von §. 81 R.D. vom Konkursverwalter geltend zu machen ist.

Vgl. die Kommentare von v. Bölderndorff, v. Wilnowski, Willenbücher zum §. 81 a. a. D.

War demnach der Konkursverwalter im vorliegenden Falle zur Klagerhebung befugt, so kann seine Legitimation von den Beklagten nicht deswegen bemängelt werden, weil ihm der jetzige Gläubigerausschuß die nach §. 121 Nr. 2 R.D. zur Anstellung von Klagen erforderliche Genehmigung nicht erteilt habe. In dieser Beziehung greift, wie beide Instanzurteile übereinstimmend ausführen, die Bestimmung des §. 124 a. a. D. durch.

Nicht gerechtfertigt ist ferner die Klage, daß die Annahme eines Kaufalzusammenhanges zwischen der mangelnden Sorgfalt der Beklagten und der Schädigung der klägerischen Konkursmasse im Berufungsurteile auf einer unzulässigen thatsächlichen Feststellung beruhe. Der Kläger hat den Beklagten zur Last gelegt, daß sie verabsäumt hätten, die ihnen gesetzlich (§. 80 R.D.) obliegenden monatlichen Kassenrevisionen vorzunehmen, sowie die von der Gläubigerversammlung beschlossene Hinterlegung der vereinnahmten Gelder zu kontrollieren bezw. auf dieselbe zu dringen. Von diesen beiden Vorwürfen hat das Berufungsurteil nur den zweiten in Betracht gezogen. Thatsächlich festgestellt ist, daß die Beklagten es in dieser Beziehung bei bloßen Aufforderungen an den früheren Konkursverwalter und bei Versicherungen desselben, daß die Hinterlegung erfolgt sei und weiter erfolgen würde, haben bewenden lassen, ohne auf einen Nachweis hierfür zu dringen, sowie andererseits, daß sich bei der am 14. September 1885 von dem Mitbeklagten G. vorgenommenen Kassenrevision ein Bestand von 7332,73 M ergeben habe." . . .

(Die folgende Ausführung richtet sich gegen den Vorwurf der Revision, daß die thatsächliche Feststellung des Berufungsurteiles unzureichend begründet sei.)

„Die solidarische Haftung der Beklagten ergibt sich daraus, daß die Verpflichtung zur Kontrollierung des Verwalters jedem von ihnen im vollen Umfange oblag, daß mithin auch jeder der Beklagten für

---

die durch ver säumte Kontrolle herbeigeführte Schädigung der Konkursmasse ungeteilt aufzukommen hat. Diese Schädigung ist jedem der Beklagten als eine Folge seines eigenen Verschens zuzurechnen (vgl. §. 201 A.L.R. I. 13, §. 31 I. 6).“ ...